



# Amtsblatt

## für den Landkreis Cham



Nr. 20

Donnerstag, 4. Juli 2024

### Inhalt

#### Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing 88

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing

##### I.

Auf Grund der §§ 14, 15 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hallen-Freibad in der öffentlichen Sitzung am 05.06.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.781.580 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.205.541 € ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 150.000 € festgesetzt.

##### § 4

- (1) Betriebskostenumlage 590.000 €  
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.  
(Umlegungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung: Stadt Bad Kötzing 60%, Landkreis Cham 40%)
- (2) Umlage des Vermögenshaushalts für das Hallenbad 186.250 €  
Der durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Hallenbades wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.  
(Umlegungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung: Stadt Bad Kötzing 50%, Landkreis Cham 50%)
- (3) Umlage des Vermögenshaushalts für das Freibad 0 €  
Der durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Freibades wird auf das Verbandsmitglied Stadt Bad Kötzing umgelegt.  
(Umlegungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung: Stadt Bad Kötzing 100%)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 796.930 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 GO und Art. 50 Abs. 1 Nr.2 KommZG vorgelegt. Mit Schreiben vom 24.06.2024 hat die Regierung festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und rechtsaufsichtliche Anmerkungen nicht veranlasst sind.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung und der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Bad Kötzing, Zimmer 106, 1. OG, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Kötzing, am 25.06.2024

Zweckverband Hallen-Freibad Kötzing  
gez. Markus Hofmann  
Verbandsvorsitzender